

Abficht, die getreuen Stände der Nothwendigkeit einer provisorischen Steuerbewilligung schon für diesmal gern überhoben haben. Abgesehen jedoch davon, daß ein für solchen Zweck veranstalteter früherer Zusammentritt der Ständeversammlung nicht füglich gestattet haben würde, bei dem zu berathenden neuen Staats-Budget die neuesten Verwaltungsergebnisse mit zu berücksichtigen, so tritt auch bei der gegenwärtigen Veranlassung der ganz besondere Umstand hinzu, daß das neue Grundsteuersystem nicht sofort mit Eintritt, sondern erst im Laufe der bevorstehenden Finanzperiode zur Ausführung gelangen kann und folglich bis dahin die alte Grundsteuerverfassung provisorisch jedenfalls noch beibehalten werden muß.

Alle r h ö c h s t d i e s e l b e n lassen demnach angefügt den Entwurf eines Gesetzes, „die provisorische Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen nach Eintritt der Finanzperiode 1843 betreffend“, den getreuen Ständen zugehen und verbleiben ihnen, in Erwartung ihrer baldthunlich hierüber abzugebenden Erklärung, in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen.

Dresden, am 20. November 1842.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Beschau.

Das Gesetz selbst lautet:

Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen
rc. rc. rc.

Da das für die Verwilligungsperiode der Jahre 1843 zu erlassende Finanzgesetz, so viel die Grundsteuererhebung anlangt, nicht füglich eher, als von Einführung des neuen Grundsteuersystems an in volle Wirksamkeit treten kann, so haben Wir, wegen der vom künftigen Jahre ab zu erhebenden Steuern und Abgaben, eine provisorische Bestimmung für nothwendig erachtet und treffen solche, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch in Folgendem:

§. 1.

Sämmtliche durch das auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 erlassene Finanzgesetz vom 13. August 1840 theils für den ganzen Staatsbereich, theils für die alten Erblände und für die Oberlausitz besonders, festgestellten Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen bleiben, ebenso wie die mittelst des Gesetzes vom 12. Juli 1841 eingeführte Rübenzuckersteuer, auch, so viel die Schlachtsteuer betrifft, unter einstweiliger Fortdauer der durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 angeordneten zeitweisen Ermäßigung, während der Finanzperiode 1843 so lange fortbestehen, bis das neue Grundsteuersystem zur Ausführung gelangt.

§. 2.

Unser Finanzministerium wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 20. November 1842.

Der Bericht der zweiten Deputation enthält Folgendes:

Auf jedem der vorhergehenden, im Laufe des Monats November einberufenen allgemeinen Landtage im Jahre 1833, 1836, 1839 hat die Ständeversammlung hinsichtlich der Unmöglichkeit einer, vor Ablauf der Bewilligungszeit zu beendigen Berathung über das Budget, dem Antrage der hohen Staatsregierung auf Erlaß eines provisorischen Steuer- und Abgabengesetzes ihre Zustimmung ertheilt, und wenn die Bewilligung eines Provisorii auch jetzt wiederum erfordert wird, so hat die un-

terzeichnete Deputation dieser Bewilligung entgegen etwas anzuführen um so weniger vermocht, als die Zeit bis zu Ablauf der Finanzperiode durch die spätere Einberufung der Stände noch verkürzt ist gegen früher, und es keines Beweises bedürfen wird, daß eine Prüfung des Budgets bis dahin außer den Kräften der Deputation liegt.

Hat die letzte Ständeversammlung in der Schrift vom 17. Juni 1840, das Budget betreffend, zwar den Antrag gestellt:

„die hohe Staatsregierung wolle die geeigneten Maaßregeln treffen, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligungen in Zukunft zu entheben,“ (Landtagsacten, I. Abtheil., 2. Band, S. 313.)

so hat doch die hohe Staatsregierung in dem eingangsgedachten Decrete sich dahin ausgesprochen, daß, obschon sie, eingedenk der von Sr. Königlichem Majestät zu erkennen gegebenen willfährigen Absicht, schon für diesmal gern die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligung überhoben haben würde, es dennoch einerseits nicht thunlich gewesen sei, bei einem frühern Zusammentritt der Stände die neuesten Verwaltungsergebnisse mit zu berücksichtigen, andererseits die Ausführung der Absicht dadurch verhindert sei, daß diesmal der ganz besondere Umstand hinzutrete, daß das neue Grundsteuersystem nicht sofort mit Eintritt der bevorstehenden Finanzperiode zur Ausführung gelangen könne und deshalb die alte Grundsteuerverfassung provisorisch jedenfalls noch beibehalten werden müsse.

Hat nun zwar die Deputation der Ansicht sein müssen, daß der letztere Umstand ohne allen Einfluß zu sein scheine auf die Prüfung der Budgetsake und auf die Höhe der zu bewilligenden Einnahmen oder Ausgaben, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, so kann sie doch nach Lage der Sache der hohen Kammer die abermalige Bewilligung eines Provisorii nur anempfehlen, schlägt derselben jedoch vor:

den frühern Antrag auf Vermeidung eines Provisorii zu erneuern.

Wenn jedoch in dem provisorischen Steuergesetze §. 1 das Finanzgesetz vom 13. August 1840 als das Normativgesetz für Erhebung der Steuern angenommen worden, in selbigem aber wohl der in der verflossenen Finanzperiode an den Cavallerieverpflegungsgeldern auf die Cassenbestände übernommene Erlaß aufgenommen worden ist, nicht aber der zu gleicher Zeit in der verflossenen Finanzperiode auf die Cassenbestände ebenfalls übertragene Erlaß an der Personal- und Gewerbesteuer; und wenn es der Deputation nach Einsicht der derselben zugegangenen Uebersicht der Cassenbestände und Cassenüberschüsse der in diesem Jahre ablaufenden Finanzperiode wohl thunlich erschienen ist, in dem nächsten Jahre einen Erlaß an der Gewer- und Personalsteuer von Einem und zwar dem ersten Termin des Jahres 1843 eintreten zu lassen, so hat sie sich zu einem diesfalligen Antrage um so mehr bewogen gefunden, als die Noth der gewerb- und ackerbautreibenden Classe kaum in irgend einem Jahre größer gewesen sein kann, als in dem Jahre 1842, dessen traurige Nachwirkungen sich erst noch in dem bevorstehenden Winter und in dem nächsten Frühjahr am drückendsten zeigen werden.

Die Deputation beantragt daher, daß die hohe Kammer beschließen wolle: die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den ersten Termin der Gewer- und Personalsteuer zu erlassen.

Die hohe Staatsregierung hat hiernächst in dem vorliegenden Steuergesetze eine provisorische Bewilligung bis zu dem Zeitpunkt verlangt, an welchem das neue Grundsteuersystem zur Ausführung gelangt sein wird.